



**GEMEINDEAMT HOFKIRCHEN IM TRAUNKREIS**  
**A-4492 Hofkirchen im Traunkreis, Dorfplatz 1**

☎ 07225/7272, Fax DW 9, [gemeinde@hofkirchen-traunkreis.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@hofkirchen-traunkreis.ooe.gv.at)  
[www.hofkirchen.info](http://www.hofkirchen.info), UID-Nr.: ATU22624202, DVR.: 0059749



AZ: 519-9-2020/Schw

Hofkirchen, am 23. Oktober 2020

**Sachbearbeiter:**  
*Josef Schwödiauer AL.*

**Tel.:** 07225 72 72 DW 12

**E-Mail:** [schwodiauer@hofkirchen-traunkreis.ooe.gv.at](mailto:schwodiauer@hofkirchen-traunkreis.ooe.gv.at)

## **Covid-19 Präventionskonzept für das Gemeindezentrum Hofkirchen**

### **Allgemeines**

Das Gemeindezentrum Hofkirchen mit seinen Veranstaltungsräumen, dem Gemeindeamt und dem Turnsaal steht den Bevölkerungsgruppen und insbesondere der Volksschule (Turnsaal und Werkraum) zur Verfügung.

Nur durch einen verantwortungsbewussten Umgang können die Räume genutzt werden, wobei mitunter auf Eigenverantwortung gesetzt wird. Die jeweiligen Veranstalter oder Nutzer der Räumlichkeiten haben von sich aus Erkundungen hinsichtlich der aktuellen Regelungen einzuholen und müssen sich strikt daran halten.

Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr!

Es obliegt dem jeweiligen Mieter der Räumlichkeiten, die Mitbenützer auf die Covid-Regelungen aufmerksam zu machen. Es obliegt auch der jeweils verantwortlichen Person, das ist im Regelfall jene Person, die die Zutrittsermächtigung hat, dass die Covid-Vorschriften auch eingehalten werden.

Das Betreten der Räumlichkeiten muss unterbleiben, wenn sich Personen krank fühlen und/oder Fieber haben bzw. sonstige Anzeichen von Corona haben.

Von den Behörden wurden zwei unterschiedliche Coronaampeln ins Leben gerufen. Eine, welche für die Allgemeinheit gilt und eine spezielle für den Schulbetrieb. Ab dem Zeitpunkt, wo die Ampel der Allgemeinheit auf „orange“ steht, darf der Turnsaal mit den dazu gehörenden Räumen (Umkleideräume, WC-Anlagen usw.) nur mehr von der Volksschule genutzt werden. Die Verantwortlichen der Volksschule werden den Turnunterricht so einrichten, dass möglichst im Freien geturnt wird. Sollte dies nicht möglich – oder unzumutbar sein (zB. wetterbedingt), ist für eine gute Durchlüftung der Räume

zu sorgen. Der Volksschule steht der Turnsaal immer zur Verfügung. Allerdings sind in diesem Zusammenhang die näheren Anweisungen der Behörden (zB. Bildungsdirektion) zu beachten.

### **Verhaltensregel für Sportler, Betreuer, Trainer und Benützer von Turnsaal, Vereinsraum und Multifunktionsraum:**

- Die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Ebenso gehört das Händewaschen zum Standard.
- Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen
- Die Benützung und der Aufenthalt von Gemeinschaftsräumen/Umkleidekabinen/Duschräume/WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- Herumspucken ist untersagt.
- Persönliche Sachen sollen um Verwechslungen hintanzuhalten, gekennzeichnet werden. Keinesfalls dürfen Handtücher gemeinsam benützt werden oder dürfen mehrere Personen aus einer Flasche trinken.
- Außerhalb der Trainingseinheiten ist es Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben untersagt, den Mindestabstand von einem Meter zu unterschreiten. Bei „nichtsportlichen Veranstaltungen“ ist der Mindestabstand von einem Meter stets einzuhalten.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 1 m nicht eingehalten werden kann, ist von beiden Personen der Mund-Nasenschutz zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; zB. Erste-Hilfe-Maßnahmen während des Trainings oder Spiels)
- Der Verantwortliche (Vorturner, Veranstalter...) hat zwischen den unterschiedlichen Trainingsgruppen für entsprechende Hygiene zu sorgen.
- Als Grundregel ist festzuhalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Spielern nur im Turnsaal (Vereinsraum, Multifunktionsraum) während des Trainings stattfinden darf. Ansonsten ist immer der 1-Meter-Abstand einzuhalten (Handarbeitsrunde, Lesungen, Vorträge usw.)
- Der Aufenthalt in den Aufenthaltsräumen (Dusch- und Umkleideräume) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Für eine gute Durchlüftung der Räume ist stets zu achten. Türen möglichst offen lassen, damit die Klinken möglichst wenig berührt werden müssen.
- Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, mit den jeweiligen Telefonnummern, damit im Falle einer Erkrankung schnell reagiert werden kann und schnell nachvollzogen werden kann, wer noch gefährdet sein könnte. Diese Liste ist vom Verantwortlichen (jene/r mit der Zutrittsermächtigung) zu führen.
- Bei einem Spielbetrieb ist auf Zuseher zu verzichten.
- Für Spieler gelten folgende zusätzliche Verhaltensregeln:

- Auf einen Handschlag wird verzichtet
- Auf Torjubel und Schreie wird verzichtet
- Auf der Ersatzbank sitzende Personen halten untereinander einen Meter Mindestabstand

## **Hygiene und Reinigungsplan**

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen werden zumindest einmal täglich desinfiziert
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume werden täglich desinfiziert
- Einem pro Woche erfolgt eine Grundreinigung, wobei auch Gemeinschaftsräume und Umkleidekabinen gründlich gereinigt werden

## **Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus**

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist es den betroffenen Personen untersagt, das Gemeindezentrum zu betreten.
- Sollte ein Verdachtsfall während der Benützung der Räume entstehen, muss die betreffende Person isoliert werden und muss das Gemeindezentrum umgehend verlassen werden
- Die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Hotline 1450)
- Deren Anweisungen strikt befolgen
- Dem Bürgermeister darüber Bericht erstatten
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat die betreffende Person zu veranlassen, dass die Gesundheitsbehörde und der Bürgermeister über den Aufenthalt im Gemeindezentrum und eine mögliche Infektion Dritter informiert wird.

## **Konsum von Speisen und Getränken:**

- Die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums stehen täglich nur in der Zeit von 5:00 Uhr bis 1:00 Uhr des Folgetages zur Verfügung. Sollte aufgrund behördlicher Vorgaben die Zeiten verkürzt werden, sind diese maßgeblich.
- Es ist sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Die Sitzplätze sind so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens 1 m besteht.
- Beim Betreten des Gemeindezentrums bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 1 m einzuhalten.
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen werden.
- Die Küche des Gemeindezentrums darf nur benützt werden, wenn die Coronaampel auf „grün“ oder „gelb“ steht.

**Bücherei:**

Die Bücherei unterliegt bei ihrem Betrieb gesonderten Regelungen, denen hier nicht vorgegriffen wird. Die Büchereileitung hat sich unaufgefordert und eigenverantwortlich darum zu kümmern, die laufend sich ändernden Regelungen zu erfahren und sich danach zu richten. Ansonsten gelten die Vorgaben der Bundesregierung.

**Jugendraum, Jungscharraum:**

Obige Punkte gelten auch für den Jungscharraum und den Jugendraum im Keller des Gemeindezentrums sinngemäß. Den Betreuern kommt eine besondere Verantwortung zu, weil es im ungezwungenen Freizeitbereich besonders schwierig ist, die gebotenen Vorschriften (Abstandsvorschriften, Mund/Nasenschutz) einzuhalten. Auf eine besonders gute Durchlüftung der Räume ist zu achten.

**Blutspendetermine:**

Öffentliche Blutspendeaktionen können grundsätzlich stattfinden. Es ist aber vom Veranstalter (Rotes Kreuz) sicher zu stellen, dass die Räumlichkeiten vor- und nach dem Blutspendetermin desinfiziert und grundgereinigt werden. Den Anweisungen des medizinischen Personals ist Folge zu leisten. Es gelten die Regelungen wie oben sinngemäß.

**Gemeindeverwaltung:**

Das Gemeindeamt zählt zu den öffentlichen Einrichtungen. Hier gelten gesonderte Vorschriften und Regelungen des Bundes bzw. der Landessanitätsdirektion und/oder der Bezirksverwaltungsbehörde, die sich laufend ändern und zu beachten sind.

Das Präventionskonzept gilt ab dem 15. Oktober 2020 und bleibt vorerst bis 31.12.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Berger eh.